



Bebauungsplan 1B, Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Ausweisung neuer Bauflächen

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 16.6.62 in der Fassung vom 26.11.68 sowie § 1 der Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.61 in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.57 in der Fassung vom 30.9.66.

1. **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

2. **Art der baulichen Nutzung**

WR	Keines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
MD	Dorfgebiet

In den allgemeinen Wohngebieten und Betrieben des öffentlichen Dienstes (§ 4 (3) 1 BauNVO) allgemein zulässig, dagegen Tankstellen (§ 4 (3) 5) auch nicht ausnahmsweise zulässig.

3. **Art der baulichen Nutzung**

Geplante Nutzung	WR	WA	MD
Bauweise offen	0,4 u. 1,1	1,1 u. 1,4	1,1
Grundflächenzahl	0,4	0,4	0,4
Beschaffenheitszahl	0,4 u. 0,4	0,6	0,6 u. 1,0
Bauweise	WR I: 0-150 WR II: 30-450	S	S.F.W.
Dachform	Satteldach Satteldach Flachdach	S	S.F.W.
Flächenzahl	10-150 30-450	S	S.F.W.

Die eingetragenen Gebäude sind nur hinsichtlich ihrer Firstrichtung verbindlich.

4. **Die Verkehrsflächen**

Öffentliche Verkehrsflächen

Einmündung eines Fußwegs in öffentliche Verkehrsfläche

Öffentlicher Parkplatz

Die erforderlichen Stellplätze für Kfz der Bewohner, der Betriebe, anderer Beschäftigte einschl. der Substanzanlagen sind auf dem Grundstück anzulegen (sind 1 Stellplatz je Wg. bzw. 3 Beschäftigte). Garagen sind allgemein auf der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen zweier Nachbargrundstücke auf einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie als Doppelgaragen in einheitlicher Gestaltung auszuführen.

Garagen müssen mit der Vorderkante mindestens 5m von der öffentlichen Verkehrsfläche (außer von öffentlichen Parkplätzen) entfernt sein. Ausnahmen dürfen nur dann gemacht werden, wenn die Verhältnisse für einen geringeren Abstand gestatten und wenn der öffentliche Verkehr nicht entgegensteht.

5. **Die bebaubaren Grundstücksflächen**

Paulinie

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Sonstige Festsetzungen

Sichtflächen, die von jeglicher Bebauung, nichtbehindernden Hecken und nichtbehindernden Einfriedigungen und dergl. freizuhalten sind.

Die Baugrundstücke entlang der L 3380 sind zu dieser hin lückenlos ohne Tür und Tor einzufriedigen. Direkte Zufahrten zur L 3380 sind nicht gestattet. Abwasser dürfen weder unmittelbar noch unmittelbar über die Straße oder deren Nebenanlagen angeleitet werden. Die Strassenschlüsse sind an der Landstrasse nach D.L.S. zu gestalten.

In den Verkehrsflächen sind Trassen für Fernmeldedrähte vorzusehen.

6. **Abgrenzungen**

Landwirtschaftliche Nutzfläche

Grünflächen

Flächen für Gemeinbedarf

Vorhandene Gebäude

Abgrenzung der Gebiete unterschiedlicher Nutzung

angenäherte Höhenlinien

7. **Beschreibung des Katastrals**

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 15. Nov. 1991 übereinstimmen.

Aufhebung einer Teilfläche des Bfz-Planes Nr. 1 B

Fulda, den 15. November 1991

Der Landrat des Landkreises Fulda

Katasteramt

Im Auftrag

(Heil)

8. **Bebauungsplan**

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

9. **GELTUNGSBEREICH FÜR AUFHEBUNG DER TEILFLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 B DER GEMEINDE EITERFELD**

AUFSTELLUNG- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über die Aufnahme von auf Landrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan in der jeweils gültigen Fassung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eiterfeld hat die Aufhebung der Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 B der Gemeinde Eiterfeld, Kreis Eiterfeld, im Sinne des § 2 (1) BauGB mit Festsetzungen nach § 9 BauGB am 13.11.1990 beschlossen.

Der Beschluss wurde am 01.12.1990 öffentlich bekanntgegeben.

Die Unterrichtung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand am 10.12.90 statt. Dieser Termin wurde am 13.11.1990 öffentlich bekanntgegeben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.11.1990 bis 12.12.1990 einschließlich.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung während der Dienststunden in der Zeit vom 10.04.1991 bis 10.05.1991 einschließlich.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgetragen werden können, erfolgte gemäß § 3 (2) BauGB am 21.12.1990 ersichtlich in den "Eiterfelder Nachrichten".

Der Beschluss der Planentwurf und der öffentlichen Auslegung wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.12.1990 beschlossen.

Die Aufhebung der Teilfläche des Bebauungsplan Nr. 1 B wurde als Satz von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eiterfeld gemäß § 10 BauGB am 27.06.1991 beschlossen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eiterfeld

Eiterfeld, den 19.11.91

Plappert
Bürgermeister

ANZEIGEVERMERK

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 18. Feb. 1992, Az.: 34 - EITERFELD - M

Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS

Das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) BauGB wurde durch die Aufhebung der Teilfläche des Bebauungsplan Nr. 1 B wurde am 26.12.1990 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eiterfeld

Eiterfeld, den 19.12.1992

Plappert
Bürgermeister

AUFHEBUNG EINER TEILFLÄCHE

DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 B DER GEMEINDE EITERFELD

ORTSTEIL EITERFELD

PLANUNGSGRUPPE STADT + LAND

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSPLANNER/IN

KOHLSTRASSE 20

3600 KASSEL

TEL.: 0561/26218, FAX: 0561 - 26 277

Bearbeiter: Ch. Wiegel

Datum: JULI 1991

Maßstab: 1:1000